

18. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 18/0211 – wird auf Basis der Beschlussempfehlung –Drucksache 18/0257 – jedoch mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 (Landesabgeordnetengesetz - LAbgG)

§ 7 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land übernimmt auf schriftlichen Antrag für jeden Abgeordneten die nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen, die ihm aus der Beschäftigung von Mitarbeitern entstehen, soweit der vereinbarte Arbeitslohn insgesamt einen Betrag von monatlich 4.143,02 Euro zuzüglich der gesetzlichen Lohnnebenkosten des Arbeitgebers nicht übersteigt.“

Artikel 2 (Fraktionsgesetz - FraktG)

Der Artikel 2 wird gestrichen.

Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.“

Begründung:

Zu Artikel 1 (Landesabgeordnetengesetz – LAbgG)

Abweichend vom Ursprungsantrag DS 18/0211 und der Beschlussempfehlung 18/0257 wird die Anzahl der Mitarbeiter eines Abgeordneten nicht limitiert. Damit wird eine vergleichbare Regelung des Deutschen Bundestages adaptiert; die Beschränkung der Anzahl der Mitarbeiter – trotz zum Teil stark unterschiedlicher Notwendigkeiten – beschränkt in unzulässiger Art und Weise die Freiheit des Mandats. Selbstverständlich bleibt es dabei, dass Zahlungsverpflichtungen nur auf schriftlichen Nachweis geleistet werden und der vereinbarte Arbeitslohn insgesamt einen Betrag von monatlich 4.143,02 Euro zuzüglich der gesetzlichen Lohnnebenkosten des Arbeitgebers nicht übersteigen darf.

Zu Artikel 2 (Fraktionsgesetz –FraktG)

Abweichend vom Antrag der Koalitionsfraktionen – Drucksache 18/0211 – und der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses –Drucksache 18/0257 – entfallen die dort im Artikel 2 vorgeschlagenen Änderungen. Das Fraktionsgesetz vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 874) bleibt dadurch unverändert.

Unverändert soll die Fraktionsfinanzierung auf den Säulen Grundbetrag, Pro-Kopf-Betrag und Oppositionszuschlag bestehen, ohne dass es zu einer willkürlichen Anhebung des Pro-Kopf-Betrages kommt.

Die willkürliche Anpassung durch einige Fraktionen ist ein Stück aus dem Politikverdrossenheit fördernden Tollhaus. Zusatzausgaben von jährlich mehr als 2 Millionen Euro sind nicht notwendig.

Berlin, 06. April 2017

Graf Rissmann Melzer
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU